



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Januar 1967

Teil II Nr. 4

Tag
9.12. 66

Inhalt

Seite

Anordnung Nr. 3 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung
von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen

25

Anordnung Nr. 3* über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen.

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz) über die Erzeugung und Lieferung von Baumschulerzeugnissen und Zierpflanzenerzeugnissen gelten die Bestimmungen der Anlagen 1 und 2.

§ 2

Die für die Pflanzkartoffeln im Abschn. II Ziff. 5.1. und Ziff. 7.4. und im Abschn. III Ziff. 4.2. der Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440) genannten Fristen werden bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Stufen der Sorten „Ora“ und „Apollo“ um jeweils 20 Tage verlängert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates der
Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Erzeugung und Lieferung von Baumschulerzeugnissen

1. Geltungsbereich

Die Anlage gilt für folgende Gruppen von Baumschulerzeugnissen:

Obstgehölze
Rosen
Laubgehölze — Sträucher

Laubgehölze — Heckenpflanzen
Klettergehölze
Allee-, Park-, Straßenbäume und Stammbüsche
Zierbäume
Heister
immergrüne Laubgehölze und laubabwerfende
Sondergehölze
Rhododendron
Nadelgehölze
Veredlungsunterlagen
junge Laubgehölze
junge Nadelgehölze
Veredlungsruten
Veredlungsaugen
Obstsaatgut
Erdbeerpflanzgut.

2. Vertragsabschlußtermine

Der Abschluß langfristiger Verträge bei Gehölzpflanzgut ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei Obstgehölzen 5 Jahre, bei Rosen 2 Jahre und bei den übrigen Gehölzen 4 Jahre vor dem Pflanzjahr vorzunehmen. Das Vertragsangebot hat spätestens 4 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.

3. Versanddisposition

Die Disposition ist vom Besteller schriftlich bis spätestens 4 Wochen und bei Waggonversand bis spätestens 3 Monate vor Beginn des vereinbarten - Lieferzeitraumes bzw. Liefertermins zu erteilen.

4. Versandbedingungen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer nach der für den Besteller günstigsten Versandart zu versenden.
- 4.2. Versand und Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab vereinbarter Lager- bzw. Verkaufsstelle des Lieferers, soweit durch preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.3. Der Versand darf nur aus dem Quartier, aus einem fachgerechten Einschlag oder einem Speziallagerhaus erfolgen.
- 4.4. Die Verpackung hat branchenüblich zu erfolgen und ist so vorzunehmen, daß eine Wertminderung durch Witterungseinflüsse oder durch Beschädigung während des Transportes weitestgehend unterbunden wird.
- 4.5. Baumschulerzeugnisse sind entsprechend dem DDR-Standard auf Kosten des Lieferers zu etikettieren.

* Anordnung Nr. 2 vom 28 Oktober 1965 (GBl. II Nr. 113 S. 782)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1966